

RS Vwgh 1988/2/24 87/03/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Gibt die Berufungsbehörde einer Berufung gegen ein Straferkenntnis, mit dem über mehrere Verwaltungsübertretungen abgesprochen wurde, "nur insoweit Folge, als die Geldstrafe für eine Übertretung herabgesetzt wird", so deutet der Ausspruch "wird nur insoweit Folge gegeben" unmißverständlich darauf hin, daß der Berufung im übrigen, also hinsichtlich der anderen Übertretungen, nicht Folge gegeben wurde, woraus klar hervorgeht, daß die Behörde über die gesamte Berufung meritorisch entschieden hat.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030002.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at